

28 O 138/14



Verkündet am 27.08.2014

Huppertz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Titel / Original		RA	FAG
Eingegangen			
27. AUG. 2014			
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB			
zdA		Zahlung	

der Frau Corinna Schumacher, i

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D

g e g e n

die , vertr. d. d. Vorstand, f

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte JBB, Christinenstr. 18/19,
10119 Berlin,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2014
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer, die Richterin am
Landgericht Hübel-Brakat und die Richterin Lütz
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Ehefrau des siebenfachen Formel-1 Weltmeisters Michael Schumacher. Dieser ist bei einem Ski-Unfall am 29.12.2013 schwer verunglückt und lag daraufhin über Monate in einem Krankenhaus in Grenoble im Koma. Hierüber wurde in den Medien eingehend berichtet. In der Folge kam es zu einem erheblichen Presseaufkommen vor der Klinik, in der der Ehemann der Klägerin untergebracht war. Aus diesem Anlass wandte sich die Klägerin mit folgender Bitte an die Medien:

„Bitte unterstützen Sie uns in unserem gemeinsamen Kampf mit Michael. Es ist mir wichtig, dass Sie die Ärzte und das Krankenhaus entlasten, damit diese in Ruhe arbeiten können – vertrauen Sie bitte deren Statements und verlassen Sie die Klinik. Bitte lassen Sie auch unsere Familie in Ruhe.“

Ebenfalls bezog die Managerin des Ehemannes der Klägerin in der Fernsehsendung „Günther Jauch“ vom 14.04.2014 Stellung zur Frage der medienethischen Grenzen im Fall Schumacher.

Die Beklagte betreibt die Online-Plattform www.. Dort veröffentlichte sie den Beitrag „Schumis Corinna fordert: Lassen Sie uns in Ruhe“. In diesem berichtet die Antragsgegnerin über den Skiunfall und den Appell der Klägerin an die Medien die Klinik zu verlassen. Den Beitrag illustrierte die Beklagte mit einem Foto der Klägerin, welches diese auf dem Weg in die Klinik zeigt, um ihren Ehemann zu besuchen. Ob das Foto an einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Hintereingang des Krankenhauses aufgenommen wurde, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin wendet sich mit der hiesigen Klage gegen die Veröffentlichung ihres Bildnisses. Sie mahnte die Beklagte mit anwaltlichen Schreiben vom 30.01.2014 diesbezüglich ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit anwaltlichem Schreiben vom 31.01.2014 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter Darlegung ihrer Rechtsstandpunkte ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie werde in ihrem Recht am eigenen Bild verletzt, da eine erforderliche Einwilligung ihrerseits nicht vorliege. Die Veröffentlichung des Bildnisses diene darüber hinaus auch nicht der Illustrierung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses. Vielmehr sei sie in ihrer, die Privatsphäre berührenden familiären Ausnahme- und Schocksituation zu schützen. Darüber hinaus stünden der Veröffentlichung auch berechnete Interessen der Klägerin gemäß § 23 Abs. 2 KUG entgegen.

Die Klägerin beantragt,

es der Beklagten bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

das nachfolgende Bildnis der Klägerin:

zu veröffentlichen/veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen, so wie dies im Internet unter www.j...de und dort unter n... unter der Überschrift „Schumis Corinna fordert: Lassen Sie uns in Ruhe“, geschehen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das streitgegenständliche Bildnis sei vom Bereich der Zeitgeschichte umfasst, da der Unfall sowie die Erkrankung des Ehemanns der Klägerin von erheblichem öffentlichem Interesse begleitet worden sei. Die Klägerin sei in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang hierzu fotografiert worden. Darüber hinaus illustriere das Bildnis die Berichterstattung, die das Gefühl der Bedrängnis der Klägerin durch die Medien thematisiere. Es zeige den Wunsch der Klägerin nach Ruhe, welchen sie selbst in der Öffentlichkeit gefordert habe. Die

Klägerin sei auch nicht in ihrer Privat-, sondern lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen, da sie sich bei den Aufnahmen in der Öffentlichkeit und nicht in einem besonders geschützten privaten Raum befunden habe. Das Bildnis der Klägerin sei zudem neutral und stelle die Klägerin nicht in unvorteilhafte Art und Weise dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht der verfolgte Anspruch aus §§ 1004, 823 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG auf Unterlassung der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Lichtbildes nicht zu. In der konkret erfolgten Form des Beitrages unter www. .de greift die Veröffentlichung des Lichtbildes nicht rechtswidrig in das Recht der Klägerin am eigenen Bild ein. Der mit der Bildnisveröffentlichung verbundene Eingriff ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt. Die zu konzедierenden berechtigten Interessen der Klägerin an der Unterlassung der Veröffentlichung überwiegen im Ergebnis nicht das öffentliche Interesse an der Bebilderung. Im Einzelnen:

Da die Klägerin unstreitig nicht in die Bildnisveröffentlichung eingewilligt hat, ist die Frage der Zulässigkeit an den Ausnahmetatbeständen des § 23 KUG zu messen, von denen vorliegend allein die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG in Betracht kommt. Es kommt damit für die Zulässigkeit der Veröffentlichung entscheidend darauf an, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliegt und die Veröffentlichung nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten i.S.v. § 23 Abs. 2 KUG verletzt.

a) Der Begriff der Zeitgeschichte ist vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen (BVerfG, NJW 2000, 1021). Bereits die Frage, ob das Bild eine Frage von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse betrifft, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK (BGH, NJW 2010, 3025 (3026)). Der Begriff des Zeitgeschehens ist zu Gunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Allerdings bedarf es gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen (BVerfG, NJW 2008, 3138) mit dem Ziel eines möglichst schonenden Ausgleichs zum Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen (BGH, NJW 2010, 3025 (3027)).

aa) Nach diesen Maßstäben bildet das Bild zwar selbst kein Ereignis der Zeitgeschichte ab. Es zeigt die Klägerin, wie sie ihren Ehemann im Krankenhaus besucht. Dabei aber handelt es sich nicht um ein Ereignis der Zeitgeschichte, sondern um eine reine Selbstverständlichkeit, die ohne Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung ist und allein der Befriedigung von Neugier dient.

bb) Allerdings ist bei der Beurteilung, ob ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung abgebildet wird, auch die dazu gehörende Wortberichterstattung zu berücksichtigen. In deren Kontext ist der Informationswert des Bildes zu ermitteln. Auch wenn Bildnisse als solche keine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthalten, kann ihre Verwendung dennoch zulässig sein, wenn sie eine ein zeitgeschichtliches Ereignis betreffende Wortberichterstattung ergänzen und der Erweiterung ihres Aussagegehaltes dienen, etwa der Unterstreichung der Authentizität des Geschilderten (BVerfG, NJW 2008, 1793).

Unter Berücksichtigung dessen behandelt die Wortberichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung. Sie greift die seitens der Klägerin an die Medien gerichtete Bitte auf, das Krankenhaus zu verlassen, die Ärzte in Ruhe arbeiten und auch ihre Familie in Ruhe zu lassen. Der Appell der Klägerin wird dabei zum einen durch das Schriftbild, aber auch durch die Überschrift in den Vordergrund der Berichterstattung gestellt. Es werden zudem die Auswirkungen der journalistischen Arbeit in Grenoble auf den Klinikbetrieb thematisiert.

Damit wird ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt, nämlich die Frage der Art und Weise der medialen Berichterstattung, die Auswirkungen auf den Klinikbetrieb sowie der Wunsch der Betroffenen nach mehr Zurückhaltung der Medien.

In diesem Kontext der Wortberichterstattung kommt dem streitgegenständlichen Lichtbild ein eigener Informationswert zu. Dieses Bild illustriert die Lage vor dem Krankenhaus, die von der Beklagten thematisiert und näher beschrieben wird. Es zeigt, wie sich die Klägerin durch mehrere Fotografen hindurch drängeln muss, um ihren Mann im Krankenhaus besuchen zu können. Diese Belagerung des Krankenhauses durch Journalisten, wird dem Leser durch das Bild plastisch vermittelt und versetzt ihn damit besser, als eine reine Wortberichterstattung es könnte, in die Lage, den Hintergrund der Berichterstattung und des Appells der Klägerin zu erfassen und sich auf dieser Grundlage seine eigene Meinung zu bilden. Er kann sich anhand des Bildes viel unmittelbarer die Frage stellen, ob er dieses Verhalten der Fotografen angesichts der Situation, in der sich die Klägerin befindet, einerseits und angesichts des Nachrichtenwertes, der mit dem Unfall des Ehemannes der Klägerin verbunden ist, andererseits für angemessen hält.

b) Nach diesen Erwägungen ist damit davon auszugehen, dass das Lichtbild in der konkreten Form der Veröffentlichung als Bildnis der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG anzusehen ist. Indessen rechtfertigt dies nicht per se die Veröffentlichung. Vielmehr bedarf es einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen (BVerfG, NJW 2008, 3138) mit dem Ziel eines möglichst schonenden Ausgleichs zum Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Diese ist sowohl im Rahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG als auch im Rahmen von § 23 Abs. 2

KUG durchzuführen. Maßgeblich ist damit, ob überwiegende Interessen der Klägerin der Veröffentlichung des Lichtbildes auch unter Berücksichtigung des Umstandes entgegenstehen, dass dieses geeignet ist, einen erheblichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall.

aa) Zwar ist zugunsten der Klägerin in die Abwägung einzustellen, dass diese in ihrer Privatsphäre betroffen ist. Zur Privatsphäre gehören alle Umstände, die üblicherweise das private Leben berühren und öffentlicher Erörterung entzogen sind. Dies betrifft thematisch auch den Krankenbesuch bei Angehörigen. Daran ändert nichts, dass sich die Klägerin im Zeitpunkt der Aufnahme des Lichtbildes im öffentlichen Straßenraum befand. Auch in diesem besteht der Anspruch auf Privatheit, so dass es nicht entscheidend darauf ankommt, ob es sich bei dem Ort, an dem die Bilder gefertigt worden sind, um einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Hintereingang handelt. Die Klägerin hat Anspruch darauf, bei einem privaten Krankenbesuch nicht Nachstellungen von Journalisten ausgesetzt zu sein. Dass diese dennoch vor Ort anwesend waren und die Klägerin damit auch rechnen musste, führt nicht dazu, dass der Besuch nunmehr zum Teil der Sozialsphäre wird.

bb) Dem steht aber gegenüber, dass die Berichterstattung einen erheblichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung gibt. Die Frage der Art und Weise medialer Berichterstattung und der Umgang mit den Persönlichkeitsrechten von Betroffenen, ist eine Frage, die die Grundlagen der Gesellschaft betrifft. Deswegen ist die vorliegende Berichterstattung anders zu beurteilen als die Veröffentlichung von Fotos im Zusammenhang mit rein unterhaltenden Beiträgen. Die konkrete Veröffentlichung selbst greift auch nicht tiefgreifend in die Belange der Klägerin ein. Das Lichtbild selbst ist ebenso wie die begleitende Berichterstattung nicht herabwürdigend, sondern im Gegenteil geeignet, Sympathien für die Situation der Klägerin zu wecken. Hinzu kommt, dass die Klägerin grundsätzlich in der Vergangenheit auch selbst im Licht der Öffentlichkeit gestanden hat und damit eine Veröffentlichung von Lichtbildern als solche keinen tiefgreifenden Eingriff darstellen kann. Dieser kann allein aus der Art und Weise der Darstellung und dem konkreten Kontext folgen, der vorliegend jedoch von öffentlichem Interessen gedeckt und die Klägerin ebenfalls nicht isoliert verletzend ist.

cc) Die Klägerin beruft sich entsprechend auch allein darauf, dass sie sich bei der Anfertigung der Lichtbilder in einer enormen psychischen und emotionalen, lebenswegweisenden Ausnahmesituation befunden habe, in der ihr die Belagerung durch die Journalisten unzumutbar gewesen sei.

Diese Umstände betreffen indes nicht die konkrete Veröffentlichung des Lichtbildes, sondern waren mit dessen Anfertigung verbunden. Der Beeinträchtigungsgrad der Veröffentlichung tritt im Rahmen der Abwägung nach den obigen Ausführungen im konkreten Fall hinter das öffentliche Informationsinteresse zurück. Fraglich kann deshalb allein noch sein, ob die Umstände der Anfertigung des Fotos auch dessen Veröffentlichung entgegenstehen können, weil sie sich in jeder weiteren Veröffentlichung perpetuieren. Dies ist indes nicht der Fall. Eine solche Sichtweise käme nur in Betracht, wenn die Umstände der Anfertigung ein per se Verbot begründen würden und damit die Veröffentlichung jedweder Abwägung bereits im Grundsatz entzogen wäre. Ein solches Totalverbot allerdings kann allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht kommen, z.B. wenn die Anfertigung des Fotos mit Verletzungen der Intimsphäre einher ginge. In allen anderen Fällen mag die Anfertigung der Fotografie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen. Ob dies rechtswidrig geschehen ist, stellt dann jedoch eine Frage der Abwägung dar. Entsprechend sind vorliegend die Umstände der Anfertigung als Abwägungskriterien zwar auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob die konkrete Veröffentlichung zulässig ist. Sie stehen dieser aber, da sie nicht den Kern der Persönlichkeit betreffen, nicht per se entgegen. Die danach gebotene Abwägung aber fällt aus den vorstehenden Erwägungen zugunsten der Beklagten aus.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

3. Streitwert: 30.000,00 Euro.

Dr. Eßer

Hübeler-Brakat

Lütz

10

Ausgefertigt

Huppertz, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle